



M 1:1000
 Kartgrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

- ### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Geltungsbereich**
 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 2. Art und Maß der baulichen Nutzung
 "Sondergebiet" (SO) i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
 Nutzungsschablone:

GRZ	Höhe	Grundflächenzahl	maximale Höhe
0,8	max. 3,50 m		
 - Bauweise, Baugrenze**
 3. Baugrenze
 3,00
 4. **Verkehrsfächen**
 5. Straßenverkehrsfläche
 6. Zufahrt
 7. Straßenbegrenzungslinie
 8. **Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 9. Richtfunktrasse
 10. **Grünflächen**
 11. Grünflächen
 12. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
 13. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 14. Anpflanzung: Sträucher
 15. **Flächen für Landwirtschaft und Wald**
 16. Fläche für die Landwirtschaft
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 17. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 18. Ausgleichsfläche
 19. unterirdische Fernmeldeleitung mit Schutzstreifen
 20. bestehende Grundstücksgrenzen
 21. Gemarkung - Flurstücksnummer
 22. Maßangabe in Metern

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 736), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674),

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet "Solarpark Aicher Weg" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1379, Gemarkung Petersaurach, Gemeinde Petersaurach. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,17 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nm. 1378 (Teilfläche = Tf.) und 736 (Tf.), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1378 (Tf.), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1381 (Tf.), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1380, Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ____/2023 mit A. Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planenteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

Der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (A. Planteil und B. Planzeichenerklärung) wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Petersaurach, ____/2023
 Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
 Sondergebiet 1 (SO 1) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
 Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind. Weiter sind zulässig technische Einrichtungen zur Speicherung von Energie sowie Ladeeinrichtungen.
 Sondergebiet 2 (SO 2) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ und einer Nachfolgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft.
 Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind. Diese Nutzung ist zulässig bis 20 Jahre nach der der Gemeinde Petersaurach nachgewiesenen Erstaufforstung der Fl.-Nr. 1377, Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach. Nach diesem Zeitraum von 20 Jahren endet die Sondernutzung mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Sondergebiet SO 2 und alle baulichen Anlagen in diesem Bereich sind zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Diese darf nicht überschritten werden.
 2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
 2.3 Im Bereich des Schutzstreifen der Fernmeldeleitung dürfen keine Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
 3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
 1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche
 Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1379 (Teilfläche), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
 Größe: ca. 2.480 m²
 Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist eine extensive Wiesenfläche anzusaaten mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
 4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
 4.2 Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis zu 1,00 m zulässig.
 4.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
 5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
 5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
 5.3 Die Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.

B Grünordnerische Festsetzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
 1.1 Die Fläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusaaten. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Wildkräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist die Hälfte der Aufwandsmenge. Die gesamte Wiesenfläche unter und zwischen den Modulreihen ist 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Die Randbereiche sind nur einmal jährlich zu mähen ab 1. September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf die 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Auf der Grünfläche im nördlichen und östlichen Randbereich ist die Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) vorzunehmen. Die Fläche ist einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Entlang des südlichen Randbereiches ist auf der Grünfläche mit Strauchsymbolen eine zweireihige Strauchhecke zu pflanzen. Als Reihensabstand sind ca. 1,0 m einzuhalten, als Abstand in der Reihe ca. 1,5 m; die Reihen sind versetzt „auf Lücke“ zu pflanzen. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste.

Artenliste	Kornelkirsche
Cornus mas	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Pflaumlinden
Euonymus europaeus	Faulbaum
Fragaria silva	Liguster
Ligustrum vulgare	Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Schlehe
Prunus spinosa	Kreuzdorn
Rhamnus cathartica	Feldrose
Rosa arvensis	Hundsrose
Rosa canina	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Wolliger Schneeball
Viburnum lantana	

 Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm
 Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.
 Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen, der max. auf einem Drittel der Länge des jeweiligen Heckenabschnittes durchgeführt werden darf, als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten. Die Pflegemaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
 1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche
 Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1379 (Teilfläche), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
 Größe: ca. 2.480 m²
 Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist eine extensive Wiesenfläche anzusaaten mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
 1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche
 Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1379 (Teilfläche), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
 Größe: ca. 2.480 m²
 Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist eine extensive Wiesenfläche anzusaaten mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- Ausgleichsfläche A 2** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche
 Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1379 (Teilfläche), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
 Größe: ca. 709 m²
 Zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche A 2 wird auf die Vorgaben zu Ausgleichsfläche A 1 unter 1.1 verwiesen; diese sind zu beachten und umzusetzen.
- Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Maßnahmen zur Vermeidung**
 1.1 Vermeidungsmaßnahme M1
 Errichtung eines temporären Amphibien Schutzzaunes während der Bauphase, um ein Eindringen von Tieren aus dem nördlich gelegenen, besiedelten Bereich in das Plangebiet zu verhindern
 2 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**
 Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Brandschutz**
 Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.
- Denkmalpflege**
 Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Wasserwirtschaft**
 3.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
 3.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
 3.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
- Bodenschutz**
 Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
- Landwirtschaft**
 Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
 5.2 Von den Waldfächen ausgehende Schäden für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.
- Grenzabstand von Pflanzen**
 Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Wenzelstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
- Schutzzonen**
 7.1 Südlich des Plangebietes verläuft eine Leitung der Telekom, für die ein Schutzstreifen von ca. 15 m zu beachten ist und in den räumlichen Geltungsbereich ragt. Der Schutzstreifen ist von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage freizuhalten.
 7.2 Über dem Plangebiet verläuft im Westen eine Richtfunktrasse, die im Planteil einschließlich des Schutzkorridors zeichnerisch eingetragen ist. Der Schutzkorridor hat eine horizontale Ausdehnung von ca. 30 m jeweils beidseits der Mittellinie sowie eine vertikale Ausdehnung von ca. 15 m jeweils beidseits der Mittellinie.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
 b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ in der Fassung vom 20.06.2022 hat in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 stattgefunden.
 c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ in der Fassung vom 20.06.2022 hat in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 stattgefunden.
 d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ in der Fassung vom 12.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2023 bis einschließlich 10.03.2023 beteiligt.
 e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.2.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2023 bis einschließlich 10.03.2023 öffentlich ausgestellt.

- Die Gemeinde Petersaurach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ____/2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ____/2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 Petersaurach, den ____/2023
 Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ wird hiermit als Satzung ausgerufen.
 Petersaurach, den ____/2023
 Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am ____/2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Petersaurach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
 Petersaurach, den ____/2023
 Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Petersaurach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet "Solarpark Aicher Weg" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

Fassung vom 17.04.2023 (Satzungsbeschluss)		Datum	Name
erf.	04/2023	Daff	
geg.	04/2023	Esckart	
gppr.	04/2023	Hartfelder	
Vorhabenträger: Manfred Richter			
Landkreis: Ansbach			
Petersaurach, den ____/2023			
Unterschrift, Siegel			